



KUNDMACHUNG

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Stmk. Gemeindeordnung 1967 i.d.g.F. wird kundgemacht:

VERORDNUNG

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Raaba-Grambach hat mit Beschluss vom 27.01.2021 die §§ 9 Abs. 6, 16 und 17 der Abfuhrordnung der Marktgemeinde Raaba-Grambach vom 16.01.2019, wie folgt geändert:

§9 Durchführung der Abfallabfuhr

(6) Die Übernahme von sperrigen Siedlungsabfällen (Sperrmüll) und der restlichen verwertbaren Siedlungsabfälle (alle Altstoffe ausgenommen Altpapier) erfolgt
- jeden 1. und 3. Freitag im Monat von 13:00-18:00 sowie
- jeden 2. und 4. Samstag im Monat von 9:00-12:00
im Altstoffsammelzentrum der Marktgemeinde Raaba-Grambach (Spari-Weg 20, 8074 Raaba-Grambach).
Sollte ein Feiertag auf einen der oben genannte Termine fallen, so bleibt das ASZ an einem solchen Tag geschlossen.

§ 16 Grundgebühr

Als Grundlage der Berechnung wird die Anzahl der Nutzungseinheiten, Betriebe oder sonstigen Einrichtungen einer Liegenschaft herangezogen. In die verbrauchsunabhängige Grundgebühr werden insbesondere die entstandenen Kosten für den Betrieb, die Erhaltung und die Verwaltung der maßgeblichen Einrichtungen und Anlagen sowie für die Übernahme von Siedlungsabfällen in Haushaltsmengen im Altstoffsammelzentrum hineingerechnet.

Die jährliche Grundgebühr wird mit € 111,77 (brutto) je Nutzungseinheit oder Betrieb oder sonstiger Einrichtung festgesetzt. Von der Grundgebühr für gewerbliche Betriebe sind jene Einpersonenernehmen befreit, deren Unternehmensstandort ident mit ihrem Hauptwohnsitz ist.

§17 Variable Gebühr lautet wie folgt:

Die Berechnung der variablen Gebühr erfolgt gewichtsbezogen. Zur Erfassung des Abfallgewichtes wird die Abfallmenge verwogen. Als Berechnungsgrundlage werden die Kosten herangezogen, welche durch die tatsächliche Inanspruchnahme der Entsorgungseinrichtung anfallen.

Bürgerservice

Montag 8.00 bis 12.00 Uhr, Dienstag 8.00 bis 12.00 Uhr, Mittwoch 10.00 bis 18.00 Uhr und Freitag 8.00 bis 12.00 Uhr

Die nachfolgenden Tarife für die Fraktionen 3) bis 8) beziehen sich auf die Übernahme von Siedlungsabfällen im Altstoffsammelzentrum, welche eine Haushaltsmenge (einen Pkw-Anhänger oder Volumen von bis zu 2m³ je Anlieferung) überschreiten.

Diese betragen:

- | | | |
|---|--------|----------------|
| 1) für getrennt zu sammelnde biogene Siedlungsabfälle (kompostierbare Siedlungsabfälle wie zB. Küchen-, Garten-, Markt- oder Friedhofsabfälle) | pro Kg | 0,140 (brutto) |
| 2) für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll, das ist jener Teil der nicht gefährlichen Siedlungsabfälle, der nicht den vorherigen Kategorien zuzurechnen ist) | pro Kg | 0,374 (brutto) |
| 3) für sperrige Siedlungsabfälle | pro Kg | 0,268 (brutto) |
| 4) a) Altholz unbehandelt | pro Kg | 0,025 (brutto) |
| b) Altholz behandelt | pro Kg | 0,035 (brutto) |
| 5) Recyclingfähiger Bauschutt | pro Kg | 0,032 (brutto) |
| 6) Grünschnitt | pro Kg | 0,140 (brutto) |
| 7) Eternit, Baurestmasse | pro Kg | 0,086 (brutto) |
| 8) Flachglas | pro Kg | 0,055 (brutto) |

Diese Verordnung tritt mit 1.April 2021 in Kraft.

Raaba-Grambach, am 27. 01. 2021

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:


(Karl Mayrhoth)


Angeschlagen am 16. 02. 2021

Abgenommen am